



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
6. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 36

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. November 2016

[(ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.13 und Add.1)]

### 71/9. Die Situation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 70/77 vom 9. Dezember 2015 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014, 2210 (2015) vom 16. März 2015 und 2274 (2016) vom 15. März 2016,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die Afghanistan im Rahmen der Transformationsdekade (2015-2024) unternimmt, um durch die Stärkung eines vollständig funktionie-





---

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terro-

---

schen Kämpfern und zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern in Afghanistan und der Region ausgeht, besser begegnen zu können;

7. *bekundet ihre ernste Besorgnis* angesichts der Präsenz terroristischer Organisationen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh), und ihrer brutalen Taten, einschließlich der Tötung afghanischer Staatsangehöriger, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Afghanistans, diese Bedrohungen in dem Land zu bekämpfen;

8. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Tötungen, Angriffe auf Einzelpersonen, Mediengruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen, die Angriffe der Taliban und die Handlungen internationaler Terroristen;

9. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit und unter verbesserter Koordinierung gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung der Entwicklungsfortschritte und des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, anerkennt die Leistung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in dieser Hinsicht und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarländer, auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht, der Handlungs- und Bewegungsfreiheit, der Anwerbung oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern, die das staatliche System sowie den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet;

10. *begrüßt*

---

12. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat und die Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Frauen- und Kinderrechte, ihre Sicherheitssektorreform fortzusetzen, indem sie für eine höhere Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht bei den Sicherheitsaufgaben, der Führung und der Beaufsichtigung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sorgt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und die vom Innenministerium vorgelegte Zehnjahresvision weiter umzusetzen, und bekundet ihre Anerkennung



---

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die

---

die Rechte des Kindes<sup>5</sup>, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>6</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und die Resolutionen des Rates 1998 (2011) und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 über Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, insbesondere von terroristischen und extremistischen und kriminellen Gruppen, in vollem Umfang durchzuführen sind, spricht der Regierung Afghanistans ihre Anerkennung für den Erlass von Rechtsvorschriften aus, die die Einziehung und den Einsatz von Kindern verbieten, und begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans zur Prävention der Einziehung Minderjähriger, des dazugehörigen Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften verbundenen Kinder und des Fahrplans für die Einhaltung;

29. *bringt erneut ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung *zum Ausdruck*, begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung des Hohen Rates für Regierungsführung, Rechtspflege und Korruptionsbekämpfung, die Einrichtung des Strafjustizentrums für Korruptionsbekämpfung und der Nationalen Kommission für öffentliche Auftragsvergabe als Maßnahmen der Regierung zur Umsetzung ihrer umfassenden Reformagenda, zur Stärkung der Regierungsführung und zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren staatlichen Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, begrüßt in dieser Hinsicht die bislang erzielten erheblichen Fortschritte, die auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz vorgetragen und gebilligt wurden, und legt der Regierung nahe, durch ein weiteres entschlossenes Vorgehen eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere staatliche Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene zu schaffen;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen Afghanistans zur Erreichung der Ziele im Bereich der Regierungsführung in dieser Hinsicht zu unterstützen;

### **Suchtstoffbekämpfung**

31. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogengewinnung in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im Oktober 2016 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan, in dem ein Anstieg der Drogengewinnung und des Drogenanbaus vermerkt wird, und betont, dass die Regierung mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der internationalen und regionalen Akteure im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen unternehmen muss, und spricht sich für die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei dessen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogengewinnung und des Drogenhandels aus;

32. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu



---

Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, eingefügt sein muss, einschließlich der Erarbeitung besserer Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung;

33. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan und in der Region erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 2253 (2015) und 2255 (2015);

34. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie und ihres Nationalen Drogenaktionsplans behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung besserer alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollenrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere einschlägige Mechanismen zu leiten, stellt fest, dass dem Problem der Gewinnung, des Anbaus, des Handels ~~g~~haus,



---

Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, auch weiterhin eng mit Afghanistan und den Ländern, die afghanische Flüchtlinge aufgenommen haben, zusammenzuarbeiten, um deren freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung zu erleichtern;

44. *begrüßt* das Ergebnis des am 6. und 7. Oktober 2015 in Genf abgehaltenen Tagungsteils auf hoher Ebene der sechsendsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über das Problem der afghanischen Flüchtlinge<sup>10</sup>, begrüßt außerdem das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

45. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan in letzter Zeit gestiegen ist, betont, dass Stabilität und Entwicklung in Afghanistan herbeigeführt werden können, wenn die Bürger des Landes innerhalb Afghanistans eine Zukunft für sich erkennen, erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft erneut an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flücht-

---

tionalen Prioritäten zu machen, und befürwortet und unterstützt alle Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung dieser Verpflichtung;

48. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Umsetzung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer, die von der internationalen Gemeinschaft 2012 gebilligt wurde, und anerkennt das Erweiterte Paket für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge als innovative Möglich-

---

53. *begrüßt*